

## **S a t z u n g**

### **der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 30. Juni 2004**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 16. Februar 1976 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Stuhr werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### **§ 2**

##### **Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 3**

##### **Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Sofern ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 18 des Kostentarifs. Entscheidungen über Rechtsbehelfe, die sich auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB X) beziehen, sind gebührenfrei.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5**

#### **Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte, soweit nicht besondere Ermittlungen für deren Erteilung erforderlich sind.
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,

- e) Amtshandlungen für Absolventinnen und Absolventen von Schulen bzw. von Hochschulen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz stehen. Diese Bestimmung gilt für Abgänger/innen von Schulen oder Hochschulen sowie arbeitslose Jugendliche entsprechend.
- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
  - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse kann grundsätzlich angenommen werden, wenn ortsansässige Vereine, Verbände oder vergleichbare Organisationen Veranstaltungen durchführen, die der Pflege des Brauchtums, der Förderung kultureller oder sportlicher Ziele dienen bzw. überwiegend einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.
  - (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6

### Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 26,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  - 2. Gebühren für Ferngespräche und Telefaxübermittlungen,
  - 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
  - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  - 6. Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  - 8. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgegebenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 26,00 Euro überschreiten.

## **§ 7**

### **Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner nach § 4 ist, wer den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10**

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuhr, den 03. März 1976

gez. Unterschrift  
Bürgermeister

LS

gez. Unterschrift  
Gemeindedirektor

Satzung	Datum	Veröffentlichung
Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	03.03.1976	26.03.1976
1. Änderungssatzung	27.05.1977	17.06.1977
2. Änderungssatzung	04.05.1983	22.06.1983
3. Änderungssatzung	22.02.1984	04.04.1984
4. Änderungssatzung	15.12.1993	05.01.1994
5. Änderungssatzung	03.12.1997	17.12.1997
6. Änderungssatzung	02.08.2001	29.08.2001
7. Änderungssatzung	02.04.2003	23.04.2003
8. Änderungssatzung	30.06.2004	28.07.2004

## Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Stuhr vom 30. Juni 2004

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
1.1	Fotokopien	
1.1.1	im Format DIN A 4 bis zu 24 Stück je Seite	0,30
1.1.2	im Format DIN A 4 ab 25 Stück je Seite	0,10
1.1.3	im Format DIN A 3 je Seite	0,60
1.2.	Farbkopien	
1.2.1	zweifarbige Kopien je Seite	0,50
1.2.2	vierfarbige Kopien je Seite	1,60
1.3	Lichtpausen – Papier – je qm	8,00
1.4	transparente Lichtpausen je qm	13,00
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen, die	
2.2.1	die Gemeinde selbst hergestellt hat	
	a) für die erste Ausfertigung	3,00
	b) für jede weitere Ausfertigung	1,50
2.2.2	von Dritten hergestellt wurde, je Seite	5,00
2.2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10 – 31,00
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	2,50 – 100,00

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Einsichtnahme in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO – soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgestellt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3 – 5,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Dateien und dergleichen, wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5 – 15,00
3.3	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u. ä.	10 – 102,00
<b>3.4</b>	<b>Überlassung von Akten über abgeschlossene Verfahren</b>	
3.4.1	je Akte	13,00
3.4.2	Aktenversendung	8,00
<b>4.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</b>	
	sowie sonstige zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10 – 511,00
<b>5.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten</b>	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und mit besonderem Aufwand verbunden sind	
	für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	10 – 26,00
<b>6.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere Auflassungsvormerkungen, Vorkaufsrechte sowie Belastungsgenehmigungen	25 - 100,00
<b>7.</b>	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>	5,00
<b>8.</b>	<b>Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen</b>	5,00
<b>9.</b>	<b>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</b>	1,50
<b>10.</b>	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre</b>	
	für jedes Jahr	5,00

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>11.</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b>	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	10 – 26,00
<b>12.</b>	<b>Nachforschung nach dem Verbleib einer ausgeführten Überweisung</b>	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	10 – 26,00
<b>13.</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlicher Ausschreibung nach Maßgabe der Tarifnummer 1</b>	
	jedoch mindestens	11,00
<b>14.</b>	<b>Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 BauGB</b>	10 – 51,00
<b>15.</b>	<b>Erschließungsbestätigung gemäß § 69 a NBauO</b>	15 – 51,00
<b>16.</b>	<b>Erschließungsbeitragsbescheinigungen</b>	
16.1	für die Erstauffertigung	3 – 20,00
16.2	für jede weitere Ausfertigung	3,00
<b>17.</b>	<b>Archiv</b>	
17.1	für familiengeschichtliche oder sonstige Auskünfte wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Ermittlungen erhoben	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	10 – 26,00
17.2	Abschriften von archivierten alten Schriftstücken	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	10 – 26,00
17.3	Anfertigung von Bildkopien (Reproduktionen) neben dem Auslagenersatz gemäß § 6 der Satzung wird eine Grundgebühr erhoben in Höhe von	
17.3.1	für die 1. – 5. Bildkopie	2,50
17.3.2	für die 6. – 20. Bildkopie	1,50
17.3.3	für jede weitere Bildkopie	1,00
17.4	Übertragung schlecht lesbarer alter Schriften in die heutige Schreibweise	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	10 – 26,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
17.5	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	10 – 26,00
	jede Vervielfältigung, die im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird, wird nach Tarifnummer 1 abgerechnet	
<b>18.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter:	
	Bei einer Wertstufe bis einschließlich	
	2.500,00 Euro	30,00
	5.000,00 Euro	60,00
	10.000,00 Euro	92,00
	15.000,00 Euro	123,00
	20.000,00 Euro	185,00
	25.000,00 Euro	245,00
	50.000,00 Euro	310,00
	Bei Werten über 50.000,00 Euro sind für jeden vollen Betrag von 25.000,00 Euro zusätzlich jeweils 60,00 Euro zusätzliche Gebühren zu erheben.	
	Läßt sich nach der Art der Verwaltungstätigkeit, gegen die sich der Rechtsbehelf richtet, ein Streitwert nicht ermitteln, so beträgt die Gebühr je nach Umfang des mit der Entscheidung über den Rechtsbehelf verbundenen Verwaltungsaufwandes	30 - 310,00
<b>19.</b>	<b>Bibliothek Stuhr</b>	
19.1	Benutzungsgebühr für erwachsene ab 18 Jahre, mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern sowie Studentinnen und Studenten bei Vorlage eines gültigen Schüler- bzw. Studentenausweises	
19.1.1	Pauschalbeitrag für 12 Monate	10,00
19.1.2	Einzelgebühr pro Medium, sofern kein Pauschalbeitrag entrichtet wurde.	0,60

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
19.2	Säumnisgelder nach Überschreiten der Ausleihfrist	
19.2.1	Säumnisentgelt je Medium und je Öffnungstag	0,50
19.3	Medienbestellungen	
19.3.1	Medienbestellungen über die Fernleihe je Medium	2,50
19.3.2	Medienvorbestellungen aus dem Bestand der Bibliothek Stuhr je Medium	0,50
19.4	Ersatzleistungen und andere Gebühren	
19.4.1	Ersatz des Bibliotheksausweises	2,50
19.4.2	Ersatz von verlorenen Teilen von Spielen	2,50
19.4.3	Ersatz von beschädigten MC-Hüllen	0,25
19.4.4	Ersatz von beschädigten Doppel-MC-Hüllen	0,50
19.4.5	Ersatz von beschädigten CD-Hüllen	0,50
19.4.6	Ersatz von beschädigten Doppel-CD-Hüllen	1,00
19.4.7	Ersatz eines beschädigten oder entfernten Barcodes	1,00
19.4.8	Fotokopien und Ausdrücke werden nach Tarifnummer 1 des Kostentarifs abgerechnet	